

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-988
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 27.07.2018
		Verfasser: Lenschow, Kristine
<p>Erfahrungsbericht zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses auf Basis einer Genehmigung nach § 42 b Kommunalverfassung M-V sowie Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa auf weitere befristete Genehmigung einer Ausnahme zur Bildung und zur Besetzung des RPA</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
13.08.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestätigt anliegenden Erfahrungsbericht und beschließt, einen Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa auf weitere befristete Genehmigung einer Ausnahme zur Bildung und zur Besetzung des RPA nach § 42 b Kommunalverfassung M-V zu stellen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2017 wurde durch das Ministerium für Inneres und Europa nach Vorlage eines Erfahrungsberichtes dem Antrag der Stadt Grevesmühlens und des Amtes Grevesmühlen-Land auf Zulassung einer unbefristeten Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Ausnahme befristet bis zum Ende der am 25.05.2014 begonnenen fünfjährigen Kommunalwahlperiode zugelassen wird. Mit den Beschlüssen von Amtsausschuss und Stadtvertretung zur Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages wurden 2017 die hierfür ausgesprochenen Auflagen erfüllt.

Dem Ministerium für Inneres und Europa ist zudem spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Kommunalwahlperiode eine aktualisierte Fassung des Erfahrungsberichtes vom 20.01.2017 vorzulegen.

Außerdem soll aufgrund der positiven Erfahrungen die Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und zu Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses für eine weitere Legislaturperiode beantragt werden. Zudem soll das Innenministerium darum gebeten werden, auf die Aufnahme einer entsprechenden Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften in die Kommunalverfassung hinzuwirken, um die Ausnahmegenehmigung auf absehbare Zeit entbehrlich zu machen. Die Kommunalverfassung sieht die Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses von Amt und Stadt innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft nicht vor.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat der Stadtvertretung und dem Amtsausschuss eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-
Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Geschäftsbereich: Finanzen
Zimmer: 2.0.8.
Es schreibt Ihnen: Frau Lenschow
Durchwahl: 03881-723200
E-Mail-Adresse: k.lenschow@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 24.07.2018

Genehmigungen nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Weiterentwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle

Hier: Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen –Land sowie Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.11.2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land befristet bis 31.12.2017 genehmigt.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 wurde nach Vorlage eines Erfahrungsberichtes dem Antrag der Stadt Grevesmühlens und des Amtes Grevesmühlen-Land auf Zulassung einer unbefristeten Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Ausnahme befristet bis zum Ende der am 25.05.2014 begonnenen fünfjährigen Kommunalwahlperiode zugelassen wird. Mit den Beschlüssen von Amtsausschuss und Stadtvertretung zur Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages wurden die hierfür ausgesprochenen Auflagen erfüllt.

Dem Ministerium für Inneres und Europa ist zudem spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Kommunalwahlperiode eine aktualisierte Fassung des Erfahrungsberichtes vom 20.01.2017 vorzulegen.

Mit Schreiben vom 12.06.2014 hatten Sie zudem die Ausnahme hinsichtlich der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses von § 136 Abs. 2 Satz 1 KV M-V und § 36 Abs. 5 Satz 1 KV M-V und somit die Berufung von weiteren sachkundigen Einwohnern in diesen Ausschuss zugelassen, ohne dass Mitglieder des Amtsausschusses und der Stadtvertretung die Mehrheit im Ausschuss stellen müssen. Diese Ausnahme gilt befristet bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Hiermit kommen wir der Auflage zur Vorlage eines Erfahrungsberichtes nach.

Gleichzeitig stellen wir den Antrag, aufgrund der positiven Erfahrungen die Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und zu Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses für eine weitere Legislaturperiode zu genehmigen. Zudem bitten wir darum, darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften in die Kommunalverfassung aufgenommen wird, um die Ausnahmegenehmigung auf absehbare Zeit entbehrlich zu machen. Die Kommunalverfassung sieht die Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses von Amt und Stadt innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft nicht vor.

Erfahrungsbericht

Dem gemeinsamen RPA gehören 5 Mitglieder der Stadt (davon eine Stadtvertreterin und vier sachkundige Einwohner) und 9 Mitglieder des Amtes (davon zwei Amtsausschussmitglieder und sieben sachkundige Einwohner) an.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens und der Änderung und Erweiterung des KPG standen die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer vor großen Herausforderungen hinsichtlich der fachlichen Kompetenz und des zeitlichen Umfanges der Prüfungen. Um das gesamte Spektrum der Prüfung abdecken zu können, hat der RPA weitergehende Regelungen getroffen. Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder bilden zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen und haben sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Diese Prüfungsgruppen können unabhängig voneinander tagen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte heraus einen Leiter der Prüfungsgruppe, der in den regulären Rechnungsprüfungsausschusssitzungen über die Prüfungen der Prüfungsgruppe berichtet. Mit einer Zusammenlegung beider RPA konnte diese Spezialisierung ausgebaut und die Prüfung effektiviert werden. Durch die Bildung des gemeinsamen RPA konnten somit Kompetenzen gebündelt werden.

Es konnte mit dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss eine kostengünstige und effektive Variante der Rechnungsprüfung geschaffen werden. Die Möglichkeit, im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften gemeinsame Rechnungsprüfungsämter zu bilden, die mittels hauptamtlicher Prüfer Teile der Prüfungen übernehmen, wäre mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbundenen gewesen.

Auch mit Blick auf das nunmehr veröffentlichte zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes vom 13. März 2018, nach dem § 1 Absatz 3 Satz 2 vorschreibt, dass Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen sollen, sehen wir mit der beantragten Variante erhebliche finanzielle Vorteile, da die ansonsten zu schaffende zusätzliche Stelle eines hauptamtlichen Rechnungsprüfers, die den Ansprüchen einer angemessenen Qualifikation entsprechen muss, mit nennenswerten Kosten verbunden ist. Alle Gemeinden und die Stadt befinden sich ausnahmslos wegen unausgeglicher Haushalte in der Haushaltsicherung.

Bereits bei der Besetzung des Ausschusses zeichnete sich nach der letzten Kommunalwahl ab, dass sich nicht genug RPA-Mitglieder insbesondere aus den Reihen des Amtsausschusses fanden. Den Amtsausschuss bilden aufgrund der Gemeindegößen seit der Verkleinerung der Amtsausschüsse zum 01.01.2012 bis auf 3 Ausnahmen die

Bürgermeister der Gemeinden. Mit der genehmigten Ausnahme zur Besetzung des Ausschusses lässt sich im Ergebnis feststellen:

1. Trotz des Aufgabenumfangs der örtlichen Prüfung ist der Ausschuss arbeitsfähig, auch wenn die Bürgermeister an Prüfungshandlungen bezüglich ihrer eigenen Gemeinden nicht teilnehmen. Somit wird den Vorschriften des Abschnittes I des KPG M-V sowie des § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V entsprochen. Es sind aktuell zwei Bürgermeister von Gemeinden im Rechnungsprüfungsausschuss Mitglied.
2. Mit der Änderung des KPG im Rahmen der Einführung des NKHR haben sich die Anforderungen an die Rechnungsprüfungsausschüsse sowohl fachlich als auch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs erhöht. Wir konnten weitere sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Lehrer, Verwaltungsangestellte aus anderen Verwaltungen, Kaufleute; z.T. bereits im Ruhestand) für den RPA gewinnen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufspraxis als auch zeitlich in der Lage sind, die Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Diese Rechnungsprüfer bringen neben einem hohen Engagement auch entsprechendes betriebswirtschaftliches Fachwissen mit ein.

Somit konnte zum einen die fachliche Qualität der Prüfungen erhöht und die Gefahr der „Selbstprüfung“ der Bürgermeister minimiert werden. Andererseits konnte auch die Größe des Rechnungsprüfungsausschusses erweitert werden, um durch eine fachliche Spezialisierung der RPA-Mitglieder (Bildung von Prüfungsgruppen zu bestimmten Themen) den erheblichen Umfang der Prüfungen auf möglichst vielen Schultern zu verteilen.

Die ordnungsgemäße Prüfung insbesondere der Eröffnungsbilanzen und der ersten Jahresabschlüsse nach Umstellung auf das NKHR M-V konnte durch die genehmigten Ausnahmen gewährleistet werden. Es sind durch den Rechnungsprüfungsausschuss alle Eröffnungsbilanzen (Stadt, Amt, Gemeinden und städtebauliches Sondervermögen) geprüft worden. Aktuell befasst sich der Ausschuss mit der Prüfung der nachzuholenden doppelten Jahresabschlüsse.

Im Jahr 2016 fanden insgesamt 9 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 21 Prüfgruppen-Sitzungen, in denen einzelne Ausschussmitglieder spezielle Prüfungen in Vorbereitung der RPA-Sitzungen durchgeführt haben.

Im Jahr 2017 fanden insgesamt 8 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 25 Prüfgruppen-Sitzungen, in denen einzelne Ausschussmitglieder spezielle Prüfungen in Vorbereitung der RPA-Sitzungen durchgeführt haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2017 hauptsächlich mit Prüfung von Jahresabschlüssen und Auftragsvergaben befasst.

Im Jahr 2018 fanden bis dato 6 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 25 Prüfgruppen-Sitzungen, die sich hauptsächlich mit der Prüfung von insgesamt 22 Jahresabschlüssen befassten. Außerdem hat sich der Ausschuss im ersten Halbjahr 2018 mit Auftragsvergaben, der Verwendung der sog. Flüchtlingspauschale und Bezügen/Gehältern befasst.

Die demokratische Legitimationskette ist durch die Benennung der Mitglieder durch die amtsangehörigen Gemeinden gewährleistet. In die gemeindliche Selbstverwaltung wird durch die Ausnahme nicht eingegriffen, da sich die amtsangehörigen Gemeinden in unserem

Amt selbst für die Wahrnehmung der Ausnahme entscheiden. Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe. Durch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfung wird die gemeindliche Selbstverwaltung hingegen gestärkt. Die Kosten (im Wesentlichen Sitzungsgelder) werden durch die entsendende Körperschaft (Stadt bzw. Amt) getragen. Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle bleibt für beide Aufgabenträger erhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich eine Prüfordnung gegeben.

Die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses schätzen die Zusammenarbeit als konstruktiv ein. Neben der Aufgabenteilung entwickelt sich durch die Einsichtnahme in die Bücher der jeweils anderen Körperschaft auch ein besseres Verständnis für die Probleme und Befindlichkeiten des Gegenübers. Dies erleichtert auch die grundsätzliche Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft, da durch die Kontrolle des Rechnungsprüfungsausschusses auch Vertrauen zwischen den Partnern Stadt und Amt geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Prahler
Bürgermeister

Verteiler:

IM
LR als uRAB
SGT